

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

AVB B 2017 – **BETRIEBE**

1. VERSICHERTE PERSONEN

- Der Versicherungsnehmer und die gemäss Police mitversicherten Betriebe/Standorte.
- Ihre Gesellschafter, Verwaltungsratsmitglieder, Stiftungsräte, Mitglieder der Verwaltung, Vorstandsmitglieder.
- Ihre Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter sowie angelehenes Personal.
- Ihre Familienangehörigen.

2. VERSICHERTE EIGENSCHAFTEN

a) Betriebs- und Verkehrsrechtsschutz B-BUSINESS:

- Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Betriebe/Standorte sind als Gewerbetreibende, Immobilien-eigentümer sowie als Halter, Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer von betrieblichen Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen versichert.
- Die anderen versicherten Personen sind als beruflich für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Betriebe/Standorte Tätige, Mitarbeitende versichert.
- Als Lenker/Piloten der betrieblichen Fahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe sind alle Personen versichert.

b) Betriebsverkehrsrechtsschutz B-MOVE

- Die versicherten Personen sind als Lenker/Piloten, Halter, Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer von gemäss Police mitversicherten immatrikulierten betrieblichen Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen bis 5.7t MTOW bzw. deren Ersatz versichert.
- Bei einem Unfall ist jeder Lenker/Pilot eines solchen Fahrzeuges, Flugzeuges, Schiffes versichert.

3. VERSICHERTE FÄLLE

	B-BUSINESS	B-MOVE	Deckung CHF
a) Arbeitsrecht: Streitigkeiten mit Arbeitnehmern sowie mit paritätischen Berufskommissionen.	✓		300'000
b) Mietrecht: Streitigkeiten mit Vermietern, Mietern.	✓		600'000
c) Werkverträge mit Bauhandwerkern: Werkvertragliche Streitigkeiten mit Bauhandwerkern betreffend eigene Immobilien, sofern die Gesamtbausumme eines Bauvorhabens CHF 150'000 nicht übersteigt.	✓		150'000
d) Verträge im Zusammenhang mit Betriebsfahrzeugen: Streitigkeiten aus Verträgen, die der Versicherte in Bezug auf ein immatrikulierte Fahrzeug, Flugzeug, Schiff abgeschlossen hat.	✓	✓	150'000
e) Alle anderen Verträge: Streitigkeiten aus unter a)-d) nicht genannten Verträgen, die der Versicherte mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern geschlossen hat.	✓		150'000
f) Inkasso-Rechtsschutz: Inkasso von nicht periodischen, nicht medizinischen Forderungen aus Verträgen gemäss e) gegenüber Kunden mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins/einer Konkursandrohung. Die Forderung muss nach Versicherungsbeginn entstanden sein und das Mahnwesen ist vom Versicherten zu übernehmen.	✓		150'000

3. VERSICHERTE FÄLLE – Fortsetzung

	B-BUSINESS	B-MOVE	Deckung CHF
g) Internet-Rechtsschutz: Intervention bei Rechtsverletzungen im Internet, die nach Versicherungsbeginn ins Internet gestellt worden sind.	✓		150'000
h) Strafrecht, Administrativmassnahmen: Verteidigung bei Fahrlässigkeitsdelikten. Bei Vorsatzdelikten nachträglicher Kostenersatz bei Einstellung/Freispruch.	✓	✓	600'000
i) Schadenersatz und Genugtuung: Einforderung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter. Strafanzeige und Opferhilfe in diesem Zusammenhang.	✓	✓	600'000
j) Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit Privat- und Sozialversicherungen, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen.	✓	✓	600'000
k) Eigentums- und Sachenrecht an beweglichen Sachen: Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz und anderen dinglichen Rechten.	✓	✓	600'000
l) Eigentums- und Sachenrecht an Immobilien: Streitigkeiten im Zusammenhang mit im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie Grenzstreitigkeiten.	✓		600'000
m) Nachbarrecht: Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur mit benachbarten Immobilieneigentümern.	✓		150'000
n) Stockwerkeigentumsrecht: Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern.	✓		600'000
o) Baugesuch: Einsprache gegen ein Baugesuch eines direkt angrenzenden Nachbarn.	✓		150'000
p) Enteignungsrecht: Streitigkeiten bei Enteignungen.	✓		150'000
q) Bewilligungen: Intervention nach Entzug/Einschränkung/ Nichterneuerung von Bewilligungen, öffentlichen Beiträgen, Subventionen.	✓		150'000
r) Unlauterer Wettbewerb: Geltendmachung von Ansprüchen, Verteidigung gegen Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb.	✓		150'000
s) Markenrecht, Designrecht, Urheberrecht: Geltendmachung von Ansprüchen, Verteidigung gegen Ansprüche aus Marken-, Design-, Urheberrecht.	✓		150'000
t) Wirtschaftlichkeitsprüfung/Tarifstreitigkeiten: Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren, die gemäss Art. 56 KVG von Krankenversicherern/ ihren Verbänden geführt werden, ausserhalb der ordentlichen Gerichte. TARMED-Streitigkeiten vor der Paritätischen Vertrauenskommission.	✓		150'000
u) Steuerrecht: Streitigkeiten betreffend CH-Steuerveranlagungen, die in der versicherten Zeit ergangen sind, exkl. Nachsteuern. Die Einsprache bei der Steuerverwaltung ist noch nicht versichert.	✓		150'000
w) JUSupport: Die Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz AG leisten zudem ohne Rechtspflicht, nach bestem Wissen und im Rahmen ihrer personellen und fachlichen Möglichkeiten juristische Unterstützung, Beratung in allen Lebenslagen, auch in nicht/nur teilweise gedeckten Rechtsgebieten.	✓		

4. VERSICHERTE LEISTUNGEN

- a) Rechtsdienstleistungen der Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz AG.
- b) Geldleistungen bis zu den jeweils in Ziff. 3 aufgeführten Deckungssummen für:
- Anwaltshonorare zu den ortsüblichen Tarifen, unter Ausschluss von Erfolgshonoraren
 - notwendige Expertisen und Analysen
 - Verfahrens-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten inkl. jeweilig notwendige Dolmetscherkosten
 - Kosten für Zahlungsbefehl, Rechtsöffnung, Pfändung und Konkursandrohung (Inkasso)
 - Schreibgebühr, Gerichts-, Verwaltungskosten für einen Strafbefehl, eine Administrativmassnahme
 - notwendige Reisekosten bei Vorladungen ausserhalb des Wohnsitzkantons
 - ausgewiesener Verdienstausfall bei Vorladungen
 - Parteientschädigungen an die Gegenpartei
 - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)
- Davon abgezogen werden die dem Versicherten zugesprochenen Interventionskosten.
- c) Für Streitigkeiten und Verfahren mit ausländischem Gerichtsstand/anwendbarem Recht beträgt die maximale Deckungssumme CHF 150'000.
- d) Pro Sachverhalt steht die maximale Deckungssumme von CHF 600'000 nur einmal zur Verfügung. Dasselbe gilt für alle Schadenfälle einer Police in einem Versicherungsjahr.
- e) Schadenauskauf: Die Dextra Rechtsschutz AG kann sich durch Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

5. NICHT VERSICHERTE FÄLLE UND LEISTUNGEN (vorbehalten bleibt der JUSupport)

- a) Fälle als nicht berechtigter Lenker/Pilot/Benützer eines Fahrzeuges, Flugzeuges, Schiffes.
- b) Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind.
- c) Streitigkeiten mit einem Nachbarn mit demselben Gegenstand wie ein bereits mit ihm geführter Streit.
- d) Immobilienkauf/-verkauf/-tausch/-schenkung, Streitigkeiten als General-/Totalunternehmer, Fälle im Zusammenhang mit Bau/Umbau von eigenen Betriebsimmobilien, sofern die Gesamtbausumme des Bauvorhabens CHF 150'000 übersteigt.
- e) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel mit Wertpapieren, Kunstgegenständen sowie mit Spekulations- und Anlagegeschäften
- f) Streitigkeiten aus Gesellschaftsrecht und aus Kauf/Verkauf/Tausch/Schenkung von Unternehmen/Anteilen daran.
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Erfindungspatenten/Kartellrecht.
- h) Streitigkeiten infolge von kriegerischen, terroristischen Ereignissen, Streik, Kernspaltung/-fusion.
- i) Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Versicherungsnehmer selbst versichert.
- j) Streitigkeiten mit der Dextra Rechtsschutz AG, ihren Mitarbeitern/ihren Beauftragten.

6. ÖRTLICHER UND ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH – Vertragsdauer, Vertragsanpassung, Prämienverfall

- a) Die Versicherung gilt weltweit in allen rechtsstaatlichen Ländern (siehe Liste unter dextra.ch/world). Ausnahme:
- Mediation ist ausschliesslich in der Schweiz versichert.
 - Schiedsverfahren sind ausschliesslich in der Schweiz und vor nationalen Schiedsgerichten versichert.
- b) Die Dextra Rechtsschutz AG gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf nach Rechtshilfe vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten ist/vorhersehbar war. Wird der Bedarf nach Rechtshilfe erst nach Ende der Versicherung angemeldet, wird auch der Zeitpunkt des Schadenfalls dann vermutet.
- c) Die Versicherungsdeckung beginnt vom Vertragsbeginn an gerechnet nach Ablauf von 60 Tagen. Bei zeitlich nahtlosem Versicherungswechsel entfällt diese Wartefrist, sofern die Streitigkeit zuvor gedeckt war. Keine Wartefrist besteht zudem in Fällen von Schadenersatz und Genugtuung nach einem Unfall.

6. ÖRTLICHER UND ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH – Fortsetzung

- d) Der Vertragsbeginn wird in der Versicherungspolice festgelegt. Die Versicherung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend für das nächste Versicherungsjahr, sofern nicht eine Partei vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigt.
- e) Neue Allgemeine Versicherungsbedingungen und Prämienanpassungen werden mit der Rechnungstellung vor Ablauf des Versicherungsjahres rechtzeitig bekanntgegeben und gelten als vom Versicherungsnehmer für das folgende Versicherungsjahr akzeptiert, sofern er nicht vor Ablauf des aktuellen Versicherungsjahres kündigt.
- f) Eine Vertragskündigung muss der anderen Partei spätestens am letzten Werktag vor Ende des Versicherungsjahres zugehen.
- g) Die Versicherungsprämie ist jeweils im Voraus geschuldet. Der Prämienhauptverfall und allfällige unterjährige Nebenverfallsdaten werden in der Versicherungspolice festgelegt.
- h) Die Versicherungsprämie ist abhängig von jährlicher Lohn-/Honorarsumme, jährlichem Umsatz sowie Branchenzugehörigkeit, bei B-MOVE zudem von der Anzahl Fahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe (diese müssen bei B-BUSINESS nicht gemeldet werden). Der Versicherungsnehmer hat der Dextra Rechtsschutz AG Veränderungen betreffend versicherte Betriebe/Standorte, Fahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss seines Geschäftsjahres bekanntzugeben. Vor dieser Bekanntgabe besteht eine vorsorgliche Deckung, sofern bisher alles korrekt deklariert wurde.

7. ABWICKLUNG EINES SCHADENFALLS – Freie Anwaltswahl – Meinungsverschiedenheiten

- a) Die Anmeldung des Bedarfs nach Rechtshilfe erfolgt so rasch wie möglich online/per E-Mail/Post/Telefon bei der Dextra Rechtsschutz AG. Alle Unterlagen, die den Rechtsfall betreffen, sind der Dextra Rechtsschutz AG zu übermitteln.
- b) Sofern keine unmittelbare Gefahr im Verzug ist, beauftragt die versicherte Person selbst keinen Rechtsvertreter, leitet kein Verfahren ein, schliesst keinen Vergleich ab und ergreift kein Rechtsmittel, ansonsten sie die dadurch verursachten Mehrkosten tragen muss.
- c) Die Dextra Rechtsschutz AG berät die versicherte Person und leitet im Einvernehmen mit ihr die geeigneten Massnahmen ein. Sofern damit keine Mehrkosten verursacht werden, kann die versicherte Person der Dextra Rechtsschutz AG jederzeit ihre eigene Vertretung vorschlagen. Der Rechtsvertreter ist vom Berufsgeheimnis zu entbinden.
- d) Die versicherte Person hat in einem Gerichts-/Verwaltungsverfahren oder im Falle eines Interessenkonflikts den gesetzlichen Anspruch, ihre rechtliche Vertretung frei zu wählen. Lehnt die Dextra Rechtsschutz AG die gewählte Vertretung/Kanzlei ab, kann die versicherte Person drei Vorschläge für eine andere Vertretung/Kanzlei nennen, von welchen die Dextra Rechtsschutz AG einen annehmen muss. Sie kann auch eine von der Dextra Rechtsschutz AG empfohlene Vertretung wählen..
- e) Berät und unterstützt die Dextra Rechtsschutz AG den Versicherten vorbehaltlos, ist dies nicht als Deckungszusage zu verstehen.
- f) Die Dextra Rechtsschutz AG lehnt jede Haftung für Beratungen, für die keine Rechtspflicht besteht, soweit gesetzlich zulässig ab.
- g) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Personen und der Dextra Rechtsschutz AG hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen, insbesondere, wenn die Dextra Rechtsschutz AG die Intervention für aussichtslos hält, kann die versicherte Person innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Erhalt des begründeten Schreibens der Dextra Rechtsschutz AG die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der im Anschluss daran gemeinsam bestimmt wird und in keinem Vertrauensverhältnis zu einer der Parteien stehen darf.